



Empfehlung Nr. 21/2020

vom 8. Oktober 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Scherzingen TG

Die Post eröffnete der Gemeinde Münsterlingen am 4. November 2019, dass die Poststelle Scherzingen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Münsterlingen gelangte mit der Eingabe vom 29. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 8. Oktober 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).



Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Münsterlingen erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Münsterlingen hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Thurgau eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Thurgau unterstützt in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 die Gemeinde Münsterlingen und betont die Wichtigkeit einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Aus raum- und verkehrsplanerischen Überlegungen erwartet der Kanton Thurgau, dass die Post auch im kompakten Siedlungsraum zwischen den kantonalen Zentren Poststellen mit dem gesamten Dienstleistungsangebot anbietet. Im Raum zwischen den Städten Kreuzlingen, Romanshorn und Amriswil würden knapp 17'000 Einwohnerinnen und Einwohner leben sowie gut 6'000 Personen ausserhalb der drei Städte arbeiten. Mit der Schliessung der Poststelle Scherzingen hätte dieser Raum nur noch in Kreuzlingen, Romanshorn und Amriswil Zugang zu einer Poststelle. Der Kanton Thurgau möchte deshalb, dass mit den Gemeinden der betroffenen Region ein idealer Standort für die Poststelle des Raums Münsterlingen-Alttau-Güttingen evaluiert wird.

Dialogverfahren

2. Die Post führte mit der Gemeinde Münsterlingen insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Scherzingen. Im Rahmen des Dialogverfahrens schlug die Gemeinde Münsterlingen ein neues Modell für die Postversorgung in der Region vor: In Alttau solle eine zentrale Poststelle betrieben werden. Zwischen Romanshorn und Kreuzlingen könne ergänzend ein Hausservice angeboten werden. Die Post klärte die Zweckmässigkeit und die Realisierbarkeit dieses Modells ab. Sie errechnete, dass dieses Modell die Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten im Kanton Thurgau um einen Prozentpunkt senken würde, wogegen die Erreichbarkeit von Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs stabil bliebe. Die Modellrechnung der Post ergab ferner, dass die von der Gemeinde vorgeschlagene Variante zu einem Defizit im höheren fünfstelligen Bereich führen dürfte. Die Post erachtete aus diesen Gründen die vom Gemeinderat vorgeschlagene Alternative als nicht zweckmässig.

Es ist aber festzuhalten, dass die Post die von der Gemeinde vorgeschlagene Variante abgeklärt und die Ergebnisse der Abklärung mit einer Vertretung des Gemeinderates besprochen hat. Die Post hat auch den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle Scherzingen möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzu beziehen. Die angeschriebenen Behörden zeigten jedoch kein Interesse an Gesprächen mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2002 (Kreuzlingen) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Scherzingen in eine Postagentur vier Poststellen und sechs Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Scherzingen). Zusätzlich gibt es drei PickPoststellen sowie einen My Post 24-Automat (Stand 2. März 2020).
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Die Berechnung nach Kanton ist neu und gilt seit 1. Januar 2019. Der von der Post für den Kanton Thurgau berechnete

Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 95.2 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindecategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Das Gemeindegebiet von Münsterlingen umfasst eine Fläche von 5.5 km². Die Gemeinde hat ca. 3'500 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 2017 gab es in der Gemeinde rund 3'180 Arbeitsplätze. Die Gemeinde Münsterlingen gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 8. September 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

- 7.a) Die Gemeinde Münsterlingen stellt in ihrer Eingabe vom 29. November 2019 an die PostCom den Antrag, der Entscheid der Post sei aufzuheben. Es sei ein regionales Gesamtkonzept zu erstellen und nicht einer isolierten Betrachtung zu folgen. Dabei sollen die Gemeinden Langrickenbach, Alttau, Güttingen, Münsterlingen und Bottighofen und das Kantonsspital Münsterlingen einbezogen werden. Dieses Gesamtkonzept solle aufzeigen, wie der funktionale Raum für alle Kunden und Bedürfnisse angemessen mit Dienstleistungen der Post versorgt werden kann. Das Konzept solle die raumplanerischen Aspekte wie Verkehr berücksichtigen. Einen ähnlichen Antrag hatte die Gemeinde Münsterlingen schon im Dialogverfahren mit der Post gestellt. Die Stellungnahme des Kantons Thurgau vom 20. Dezember 2019 geht in die gleiche Richtung (vgl. dazu oben Ziff. 1 und 2).
- b) Die Entwicklung des Filialnetzes ist grundsätzlich Aufgabe der Post (Art. 14 Abs. 5 PG). Die VPG macht der Post die Vorgabe, dass sie pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss (Art. 33 Abs. 2 VPG). Bei den anderen Vorgaben an das Filialnetz sind die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt (d.h. für die Berechnung der Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte nach Art. 33 Abs. 4 VPG und beim Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG; vgl. dazu auch oben Ziff. 3-5). Das heisst, die Post kann diese Vorgaben an die Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte sogar nur mit Postagenturen erfüllen. Das Recht räumt der Post bei der Ausgestaltung des Filialnetzes folglich einen grossen Ermessensspielraum ein.
- c) Die PostCom hat nach Art. 33 Abs. 5 Bst. c VPG die Möglichkeit zu prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August

2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*» Eine allgemeine Kompetenz der PostCom, gestützt auf das Kriterium der regionalen Gegebenheiten den rechtlich vorgegebenen Handlungsspielraum der Post für die Ausgestaltung des Filialnetzes nach Art. 33 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5^{bis} VPG zu beschränken, lässt sich aus Art. 33 Abs. 5 Bst. c VPG dagegen nicht ableiten.

- d) Die PostCom geht deshalb davon aus, dass sie ihre rechtlichen Kompetenzen überschreiten würde, wollte sie ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Post setzen und als Regulierungsbehörde das Filialnetz anstelle der Post entwickeln (vgl. dazu auch Ziff. III. 6.f der Empfehlung Nr. 17/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Canobbio TI). Nur wenn die Post offensichtlich zu berücksichtigende regionale Gegebenheiten übersieht, kann die PostCom ihr empfehlen, eine Korrektur anzubringen.
- e) Die Post betreibt in Münsterlingen und Umgebung ein dichtes Netz von bedienten Zugangspunkten: In Kreuzlingen 1 und Kreuzlingen 3 gibt es je eine Poststelle. In Kreuzlingen 2 und Altnau werden Postagenturen betrieben. Neu ist eine Postagentur auch in Scherzingen geplant. Ergänzt wird dieses Angebot durch Hauservice in verschiedenen kleineren Ortschaften. Auch wenn andere Betrachtungsweisen bzw. andere Prioritäten für die Ausgestaltung der Postversorgung in der Region denkbar sind und auch wenn der Einbezug weiterer Gemeinden in diese regionale Betrachtungsweise möglich ist, handelt es sich bei dem von der Post entwickelten Netz um ein vertretbares und durchaus sinnvolles System für die Postversorgung in der Region. Die PostCom sieht deshalb keinen Anlass, der Post zu empfehlen, das von der Gemeinde Münsterlingen und dem Kanton Thurgau vorgeschlagene Modell erneut zu prüfen.

8. Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich der Volg-Laden für den Betrieb einer Postagentur aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse (maximale Fläche von 100 m²) nicht eigne. Zudem sei für die Gemeinde nicht ersichtlich, wie die gebührenden Abstände für Diskretion und Hygiene eingehalten werden können.

Die Post klärt die Eignung der Räumlichkeiten des Agenturpartners für den Betrieb einer Postagentur ab. Die Post ist zum Schluss gekommen, dass das Lokal des Agenturpartners für den Betrieb einer Postagentur geeignet ist. Hilfreich für die Nachvollziehbarkeit dieser Feststellung dürften folgende Hinweise sein: Die Bedientheke, welche die Post heute in den Postagenturen einsetzt, ist gegenüber dem früher verwendeten Selbstbedienungsmodul platzsparend. Die langen Öffnungszeiten der Postagentur, insbesondere auch in den Randzeiten und über Mittag (Montag bis Samstag von 6.15 – 20.00 Uhr), führen dazu, dass sich die Kundschaft über den Tag besser verteilt, als bei der Poststelle, die von Montag bis Freitag täglich von 8.00-12.00 und 14.00-18.00 und am Samstag von 8.00-11.00 Uhr geöffnet ist. Es gibt im vorliegenden Fall deshalb keine Hinweise darauf, dass die Raumverhältnisse beim designierten Agenturpartner entgegen den Abklärungen der Post für den Betrieb einer Postagentur nicht ausreichen.

Aufgrund der Bedenken des Gemeinderats bezüglich Diskretion in der Postagentur empfiehlt die PostCom, bei der Bedientheke ein Schild aufzustellen, mit welchem die wartende Kundschaft aufgefordert wird, Distanz zur Bedientheke zu halten. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist dagegen von den dafür zuständigen Behörden und nicht von der PostCom zu überprüfen.

9. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Von der Poststelle Scherzingen aus sind zwei Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit einer Gesamtreisezeit von 11-15 Minuten erreichbar. Es handelt sich um die Poststellen Kreuzlingen 3 Ziil sowie Kreuzlingen 1. Zu diesen Poststellen gibt es stündlich zwei direkte Bus- bzw. Zugverbindungen. Mit der Postagentur im Volg-Laden an der Seestrasse 36, welcher sich rund 50 Meter von der heutigen Poststelle Scherzingen befindet, müssen die Poststellen in der Umgebung zudem nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen

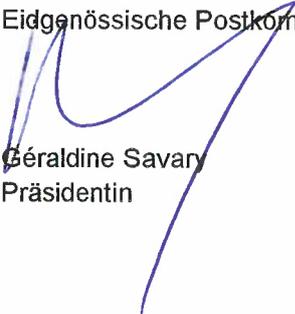
über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (82.5 Std. im Vergleich zu 43 Std. pro Woche). Das ist für die Kundschaft, insbesondere für Erwerbstätige und Familien, eine deutliche Verbesserung.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom


Géraldine Savary
Präsidentin


Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Münsterlingen, Gemeinderatskanzlei, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Kanton Thurgau, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 8. September 2020 „Ersatz der Poststelle Scherzingen in Münsterlingen (TG) durch eine Agentur“



Ersatz der Poststelle Scherzingen in Münsterlingen (TG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 8. September 2020

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle Scherzingen in Münsterlingen im Kanton Thurgau durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass im Kanton Thurgau die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 95.6 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post